

GARTEN- & HOFFLOHMARKT

30. Oktober 2021, 10:00 - 16:00 Uhr



TEILNAHMEREGELN während der Corona-Pandemie:

- Alle Hauseigentümer*innen & Hausgemeinschaften, die sich beteiligen, melden sich vorher beim KindErNetz Schäftlarn e.V. schriftlich an - siehe **Anmeldebogen**;
Anmeldeschluss ist der **18. Oktober 2021**
- Der Garten- und Hofflohmarkt **findet bei jedem Wetter statt**. Eine Abmeldung ist nach dem Anmeldeschluss nicht mehr möglich.
- Die Teilnehmenden sind verpflichtet, die aktuelle **Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV)** sowie das **Rahmenhygienekonzept** für Märkte zu beachten.
- Die Teilnehmenden sind für Sicherheit-, Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen an ihrem Stand verantwortlich (Vorlage auf der Homepage herunterladen und aufhängen).
- Das **Bereitstellen von Desinfektionsmittel**, das **Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung** und die **Abstandsregeln (1,5 m)** am Stand **sind verpflichtend**.
- Regulieren Sie den Besucherstrom, so dass es zu keinen Querungen kommt. Bei Überfüllung bitte Hof/ Garten kurzzeitig schließen.
- Mit der Anmeldung erlauben Sie dem KindErNetz Schäftlarn e.V. Ihre Adressdaten auf der Homepage sowie in der Presse des KindErNetz Schäftlarn e.V. zu veröffentlichen.
- **Der Flohmarktverkauf** findet in den **Einfahrten, Höfen, Gärten– immer auf privater Fläche unter freiem Himmel** statt. Das **Einverständnis der Hauseigentümer** ist dafür **Voraussetzung**.
- Ein **Flohmarkt-Stand auf dem Gehweg oder auf öffentlichen Plätzen ist nicht zugelassen**.
- Es darf zu keiner Verkehrsbeeinträchtigung (parkende Autos der Besucher) kommen.
- Es ist **kein gewerblicher Verkauf gestattet**.
- **Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden jeglicher Art.**
- Jugendlichen unter 18 Jahren ist das Anbieten von Waren nur mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten gestattet.
- **Der Verkauf von Lebensmitteln, insbesondere der Verkauf von Alkohol ist nicht erlaubt. Es dürfen keine Aufenthaltsbereiche angeboten werden.**
- Verboten ist das Anbieten und der Verkauf von: Waffen; Gewalt verherrlichenden, rassistischen, pornografischen Gegenständen, Filmen und Literatur; Gegenstände, deren Verkauf gegen das Urheber- oder Wettbewerbsrecht verstößt; lebende Tiere; Plagiate; Raubkopien; pyrotechnische Gegenstände; alle vom Gesetzgeber untersagte Waren.
- Beim Abspielen von Musik in der Öffentlichkeit sind ggfs. GEMA-Gebühren zu entrichten.

Im **Rahmen des Infektionsschutzgesetzes** werden bei Bedarf **die Daten der angemeldeten Höfe/ Gärten** (mit der angemeldeten Person) **an die Ordnungsämter oder Gesundheitsbehörden** übermittelt. Nicht angemeldete Höfe/ Gärten bekommen keine Ausnahmeregelung und dürfen keinen Hofflohmarkt veranstalten.

Wir behalten uns vor, den Garten- & Hofflohmarkt aufgrund neuer Coronavorgaben abzusagen!